



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

IX ZR 89/09

vom

18. Februar 2010

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ganter, den Richter Vill, die Richterin Lohmann und die Richter Dr. Fischer und Dr. Pape

am 18. Februar 2010

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Naumburg vom 25. März 2009 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 25.072,35 € festgesetzt.

Gründe:

1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist statthaft (§ 544 Abs. 1 Satz 1 ZPO) und zulässig (§ 544 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO). Sie hat jedoch keinen Erfolg. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

2 Die Nichtzulassungsbeschwerde legt nicht dar, dass die von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich sind. Dass die Beitragsforderung der Klägerin aus dem - vom Beklagten ausgeschütteten Grundstückserlös - nicht mehr erfüllt werden kann, ist solange unerheb-

lich, als die Masse im Übrigen zur Erfüllung ausreicht. Das Berufungsgericht hat keine Feststellungen zur fehlenden Erfüllbarkeit von Masseverbindlichkeiten, die der Beklagte als Insolvenzverwalter begründet hat, getroffen. Verfahrensrü-  
gen werden insoweit keine erhoben. Eine persönliche Haftung des Insolvenz-  
verwalters aus § 61 InsO ist damit ausgeschlossen. Gleiches gilt für eine Haf-  
tung aus § 60 Abs. 1 InsO, soweit dem Verwalter vorgeworfen wird, gleichran-  
gige Masseverbindlichkeiten unterschiedlich befriedigt zu haben. Auch insoweit  
ist eine Masseerschöpfung nicht ersichtlich. Dass Ansprüche des Grundstücks-  
käufers aus § 436 Abs. 1 BGB durch den Verkäufer zu erfüllen sind, folgt aus  
dem Wortlaut des Gesetzes. Einer Zulassung der Revision bedarf es zur Klä-  
rung dieser Frage nicht.

3 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist.

Ganter

Vill

Lohmann

Fischer

Pape

Vorinstanzen:

LG Stendal, Entscheidung vom 12.12.2008 - 21 O 270/06 -

OLG Naumburg, Entscheidung vom 25.03.2009 - 5 U 2/09 -